

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2017

Hinweis:

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss (BK4-13-739) vom 11.12.2013 die Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656) vom 12.12.2012 für Vereinbarungen individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2014 geändert. Wir weisen darauf hin, dass sich die Regulierungsbehörde mittels eines Widerrufsvorbehalts die Möglichkeit eingeräumt hat, zukünftig auch für bereits bestehende individuelle Netzentgeltvereinbarungen Festlegungen zu treffen.

Diesen Widerrufsvorbehalt hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur mit der Veröffentlichung eines Beschlussentwurfs (BK4-13-739A01) zur Festlegung individueller Netzentgelte am 26. Oktober 2016 genutzt. Dieser Entwurf sieht die Anpassung der Voraussetzungen für individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und hier insbesondere die Anpassung der relativen und absoluten Erheblichkeitsschwelle bezüglich der Lastverlagerung vor. Die Änderung der bisherigen Festlegung BK4-13-739 soll für Vereinbarung § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV mit Wirkung ab dem 01.01.2017 gelten. Für Vereinbarungen, welche bereits in früheren Jahren mit einer über den 31.12.2016 hinausgehenden Geltungsdauer angezeigt wurden und Anwendung gefunden haben, soll eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2017 gelten.

Kurze Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung der Hochlastzeitfenster:

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Zeitfenster sind für jeden Netzbetreiber gesondert und für jede Netz- und Umspannebene individuell zu bestimmen. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Die Bestimmung der Hochlastzeitfenster erfolgt hierbei auf Basis der durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Festlegung hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und § 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV in der Fassung des Art. 2 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013 (BGBl. I S.3250) mit Wirkung ab dem 01.01.2014.“ (Stand Dezember 2013).

Die jeweiligen Zeitfenster ergeben sich aus den Schnittpunkten einer Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt, mit der jahreszeitlichen Tages-Maximallastkurve derselben betroffenen Netz- oder Umspannebene (siehe Abbildung).

Die Tages-Maximalwertkurve setzt sich aus den einzelnen höchsten Viertelstundenmaximalwerten der entsprechenden Jahreszeit zusammen.

Die Linie, durch die der Bereich abgegrenzt wird, in dem die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der betroffenen Netz- oder Umspannebene wahrscheinlich eintritt (Hochlast-Zeitfenster-Definitionslinie), wird wie folgt ermittelt:

Von der zeitgleichen Jahreshöchstlast des Betrachtungszeitraums ist ein Abschlag von 5 % vorzunehmen. Dieser Wert (Jahreshöchstlast – 5 %) ist graphisch als horizontale Trennlinie in die vier jahreszeitlichen Maximalwertkurven je Netz- und Umspannungsebene einzutragen.

Die Segmente zwischen den Schnittpunkten oberhalb der Trennlinie der verminderten Jahreshöchstlast bestimmen die Hochlastzeit, die Segmente unterhalb der Trennlinie stellen die Schwachlastzeit dar.

Die oben beschriebene Vorgehensweise wird durch die nachfolgende Darstellung verdeutlicht:

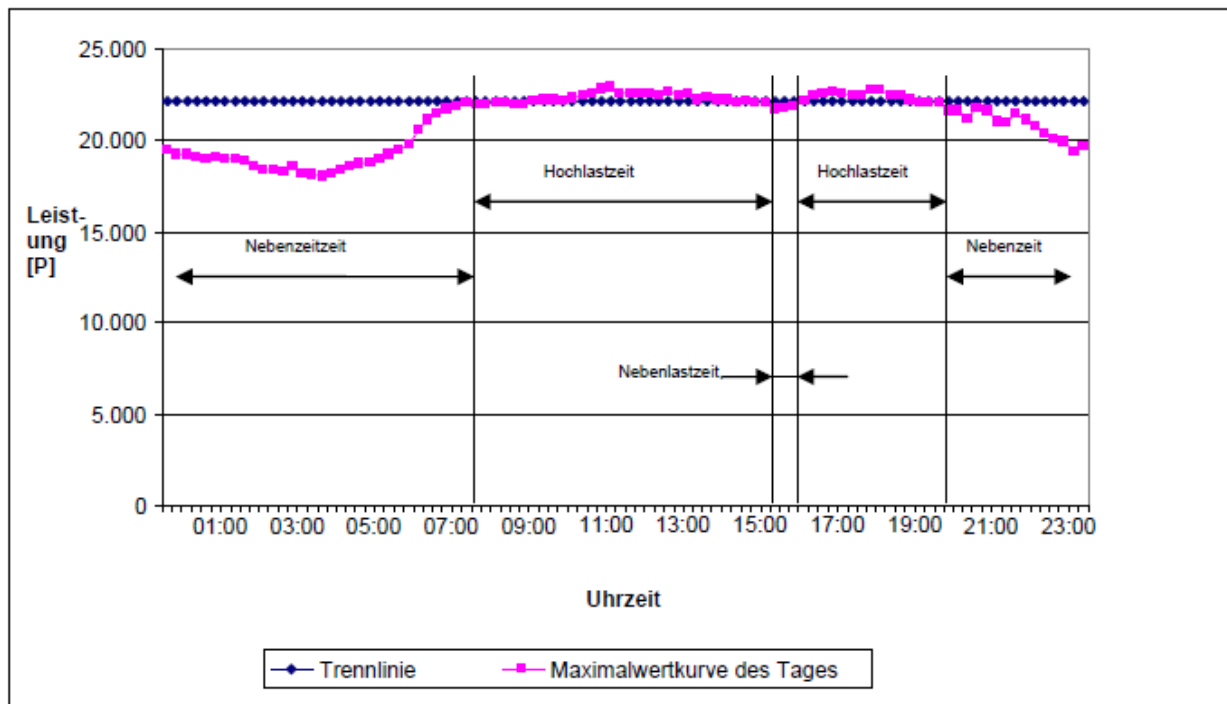


Abbildung: Grafische Musterdarstellung für Hochlastzeitfenster [Quelle: Festlegung der Bundesnetzagentur (Stand Dezember 2013)]

Bei der Anzeige gegenüber der Regulierungsbehörde ist Folgendes unbedingt zu beachten:

Die entsprechenden Unterlagen (BNetzA-Festlegung BK4-13-739, hier Seite 53) für eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV müssen bis 30.09. des Kalenderjahres, in welchem sie erstmalig gilt, bei der Bundesnetzagentur vollständig vorliegen. Die schriftliche Anzeige eines individuellen Netzentgeltes mit erstmaliger Wirkung ab dem 01.01.2017 sollte daher bis spätestens 30.09.2017 bei der Bundesnetzagentur mit Information an die Avacon Netz GmbH erfolgen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anzeige einer individuellen Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV wird auf die aktuelle Konsultation des Beschlussentwurfs BK4-13-739A01 der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur verwiesen.

Hinweis: Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig (genaue Erklärung BNetzA-Festlegung Seite 30)

Mit Eingang der Anzeige bei der Bundesnetzagentur erlangt die abgeschlossene individuelle Netzentgeltvereinbarung ihre Wirksamkeit. Den Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Kriterien hat der Letztverbraucher jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres bei der Regulierungsbehörde vorzulegen. Ggf. kann durch die Bundesnetzagentur die Erforderlichkeit einer möglichen Untersagung der getroffenen Vereinbarung geprüft werden, wenn die Voraussetzungen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erfüllt wurden. Die hier dargestellten Informationen dienen als Hilfestellung. Verbindliche Vorgaben resultieren jedoch nur aus der Festlegung der Bundesnetzagentur.

Im Folgenden sind die Hochlastzeitfenster für das Jahr 2017 der Avacon Netz GmbH dargestellt:

Hochlastzeitfenster 2017 Avacon Netz GmbH (außer Netzgebiet Sachsen-Anhalt)					
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)			
HöS/HS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:15 - 19:30 Uhr			
	Winter	07:30 - 13:15 Uhr	17:30 - 20:00 Uhr		
HS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:15 - 19:00 Uhr			
	Winter	08:15 - 09:00 Uhr	10:45 - 12:00 Uhr	17:15 - 19:30 Uhr	
HS/MS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:45 - 18:45 Uhr			
	Winter	17:15 - 19:30 Uhr			
MS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:30 - 18:15 Uhr			
	Winter	17:00 - 19:30 Uhr			
MS/NS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	17:15 - 19:30 Uhr	21:15 - 21:45 Uhr		
NS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst				
	Winter	17:15 - 19:30 Uhr	21:15 - 21:45 Uhr		

Hinweise:
 Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:
 Frühling 01.03. - 31.05.
 Sommer 01.06. - 31.08.
 Herbst 01.09. - 30.11.
 Winter 01.12. - 28/29.02.

Umsetzung: Folgende Tage sind Brückentage:
 26.05.2017 (aufgr. von Christi Himmelfahrt)
 02.10.2017 (aufgr. des Tages d. dt. Einheit)
 30.10.2017 (aufgr. des Reformationstages)
 27.-29.12.2017 (aufgr. des Jahreswechsels)

Beispiele:
 16:45 - 18:45 bedeutet von 16:45:00 bis 18:44:59
 17:30 - 19:30 bedeutet von 17:30:00 bis 19:29:59

Hochlastzeitfenster 2017 Netzgebiet Sachsen-Anhalt					
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum (Hochlastzeit)			
HS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:00 - 19:30 Uhr			
	Winter	17:30 - 20:15 Uhr			
HS/MS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17.30 - 19:00 Uhr			
	Winter	07:30 - 09:15 Uhr	17:00 - 19:45 Uhr		
MS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	16:30 - 19:30 Uhr			
	Winter	08:00 - 08:45 Uhr	13:00 - 14:00 Uhr	17:00 - 20:00 Uhr	
MS/NS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:15 - 19:15 Uhr			
	Winter	11:15 - 13:15 Uhr	17:15 - 19:30 Uhr		
NS	Frühling				
	Sommer				
	Herbst	17:15 - 19:15 Uhr			
	Winter	11:00 - 13:15 Uhr	17:15 - 19:30 Uhr		

Hinweise:
 Definition Hochlastzeitfenster nach Leitfaden der BNetzA: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist."

Jahreszeiten nach Leitfaden der BNetzA:
 Frühling 01.03. - 31.05.
 Sommer 01.06. - 31.08.
 Herbst 01.09. - 30.11.
 Winter 01.12. - 28/29.02.

Umsetzung: Folgende Tage sind Brückentage:
 26.05.2017 (aufgr. von Christi Himmelfahrt)
 02.10.2017 (aufgr. des Tages d. dt. Einheit)
 30.10.2017 (aufgr. des Reformationstages)
 27.-29.12.2017 (aufgr. des Jahreswechsels)

Beispiele:
 16:45 - 18:45 bedeutet von 16:45:00 bis 18:44:59
 17:30 - 19:30 bedeutet von 17:30:00 bis 19:29:59